

£ 15 no postage

476

dubl. do 5729/2



Sü wissen/nachdem man abermahlß in Erfahrung kommen/wie daß unserm vorigen Ver-

bohte entgegen / in denen Dorffschafften der Stadt / nicht allein die Ein-
fuhr und Verthuung frembder und unbefugter Biere täglich mehr und mehr einreissen / sondern auch das Ei-
genbrauen fast überhand nehmen wil / dabey hiesige Brauerzunft grossen Vorfang und Schmälerung in dero
Nahrung leidet; Als ist E. Racht/das allgemeine Aufnehmen aller dieser guten StadtEinsassen allewege suchen
de/ auff alle Mittel und Wege bedacht gewest / wie diesen schädlichen Unterschleiffen endlich völlig abgeholfen
werden möchte: Vnd hat zu diesem Ende hiemit auffß neue / und zwar auß Schluß sämptlicher Ord-
nungen / allen und jeden so Krügeren als Einwohnern besagter unter die Stadt gehöriger Dorffschafften
ernstlich aufflegen und gebieten wollen / daß sich niemand derselben irkeine frembde und unbefugte Bie-
re / was Nahmen sie haben mögen / daselbst einzuführen / einzunehmen und zu verschrecken unter-
winde / bey Confiscation nicht allein derselben / so heimlich als öffentlich eingeführten / und darüber beschla-
genen Biere / sondern auch S. Rthal. Geld-straffe von jeder Tonne vor das erste mahl / und nachgehens
bey wiederholetem Verbrechen und Contravention dieses unseres Edicts, duppelter und steigender Poen /
lezlich auch bey der Hafft und anderen harten bey der hierüber absonderlich abgefasseten Ordinanz
aufgedruckten unaufbleiblichen Strafen.

Dabenebenst denn auch hiemit jedermänniglichen in besagten der Stadt Dorffschafften das Ei-
genbrauen bey oben angezogenen hohen Strassen untersaget wird / zu dessen Behinderung nicht allein alle
der Orten vorhandene Quirren und Handmühlen hiemit abgeschaffet werden / sondern auch allen und jeden
so wol in- als außhalb der Stadt und auff dero Gebiethe sich befindenden Wasser-Mühlen ernstlich ver-
bohten wird / an irkeine Bauern und Landes-Leute einig Malz weder zu verkauffen noch für selbige zu
schroten / bey vorberührter unvermeidlichen Straffe; von welcher ein dritte Part dem jenigen / so die Ver-
brechere dieses Verbohts angeben wird / zu theil kommen sol / bey gnugsahmer Versicherung / daß sein
Nahme ungemeldet bleiben werde.

Vnd damit alles dieses zu Jedermänniglichen Wissenschaft und Nachricht gelangen / und also un-
verbrüchlich gehalten werden möge / hat E. Racht verordnet / dieses Edict in allen Dorffschafften von de-
nen Canzeln zu verlesen / und an den Krügen daselbst und Schulzen, Höfen durch öffentlichen Anschlag
zu notificiren. Wannhero sich ein jeder hiernach zu richten / und für Schaden zu hüten wissen wird.
Gegeben auff unserm Rachtthause den 22. Septembr. Ao. 1677.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

